

Nutzungsentgelte für die X-332 „RubiX“

1. Betriebskosten

- 1.1. An der Deckung der Betriebskosten der „RubiX“ muss sich beteiligen, wer an Bord segelt.
- 1.2. Die Beiträge, die im Rahmen dieser Ordnung an den HSC gezahlt werden, stehen ausschließlich für den Betrieb der „RubiX“ zur Verfügung.
- 1.3. Die Kosten eines Törns wie Lebensmittel, Liegegelder, Startgelder bei Regatten etc. sind von dieser Ordnung nicht erfasst und von der jeweiligen Crew zu tragen.

2. Entgelte für Mitglieder

- 2.1. Ein Bordgeld (Diesel-Kosten sind inbegriffen) für jeden Tag an Bord zahlt jedes Crewmitglied.
- 2.2. Die aktuellen Entgelte für Crewmitglieder betragen pro Person:

		Jugendliche (bis 18 Jahre)	Ordentliche Mitglieder	Studenten, Auszubildene*	Gäste
Bordgeld	€/Tag	10,-	15,-	12,-	40,-
Deckelung	€/Jahr	400,-	500,-	Keine	Keine

- 2.3. Für Überführungsfahrten ist kein Bordgeld zu zahlen. Als Überführungsfahrt zählt die direkte Fahrt vom Heimathafen der RubiX zum Starthafen einer Regatta und vom Zielhafen einer Regatta zum Heimathafen der RubiX beziehungsweise zum Starthafen der nächsten Regatta.
- 2.4. Ein Ab- oder Anreisetag, an dem nicht oder nur kurz gesegelt wird, wird wie ein halber Tag gezählt. Ein typisches Wochenende von Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag wird als zwei Tage gezählt.
- 2.5. Basis für die Abrechnung ist das Übergabe/Abnahmeprotokoll, in welches der Schiffsführer alle Crewmitglieder einzutragen hat. Der verantwortliche Skipper ist für die Abrechnung der Bordgelder gegenüber dem HSC verantwortlich.
- 2.6. Die Zuteilung zu einer der drei Gruppen (Jugendliche, Studenten / Auszubildende, ordentliche Mitglieder) richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des HSC.
- 2.7. Jedes segelnde Crewmitglied verpflichtet sich zu 7h Winterarbeit. Bei Nichterbringung werden diese mit einem Stundensatz von 50,-€ in Rechnung gestellt.

3. Abrechnung

Die Entgelte für Gäste rechnet der Schiffsführer mit den jeweiligen Gästen direkt ab.

4. Versicherung

Der Verein schließt für die Boote eine Versicherung ab. Der Skipper haftet gegenüber dem HSC. Die Selbstbeteiligung beträgt pro Schadensfall 250,-€. Über den Einzelfall entscheidet der Vorstand Breitensport.

5. In-Kraft-Treten und Änderungen

- 5.1. Diese Regelungen treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand des HSC genehmigt worden sind
- 5.2. Änderungen werden vom Vorstand des HSC in Abstimmung mit der Crew vorgenommen.

* Der Nachweis eines Studiums bzw. einer Ausbildung ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres im Büro vorzulegen.